

Jens Petersen

Nietzsches Genialität der Gerechtigkeit

Jens Petersen

Nietzsches Genialität der Gerechtigkeit

2. Auflage

DE GRUYTER

Professor Dr. iur. *Jens Petersen*, Universität Potsdam

ISBN 978-3-11-044407-0

e-ISBN (PDF) 978-3-11-044451-3

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-043636-5

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

☼ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Inhaltsverzeichnis

Einleitung — 1

1. Kapitel: Die Genialität der Gerechtigkeit — 9

I. Gerechtigkeit und Wahrheit — 9

1. Wissenschaftliche Methoden und wissenschaftlicher Geist — 10
 - a) Kampf um das „Recht behalten“ — 10
 - b) Objektivität und Gerechtigkeit — 11
 - aa) Die im Hintergrund stehende Wahrheitsfrage — 12
 - bb) Gerechtigkeit als Ursprung der Objektivität? — 13
 - cc) Gerechtigkeit und Schein der Objektivität — 13
2. Skepsis gegenüber System und vorgeblicher Orthodoxie — 14
3. Ambivalenz der Eitelkeit — 16
 - a) Macht und Eitelkeit — 16
 - b) Historie der moralischen Empfindungen — 17
4. Urteilskraft als Bedingung der Gerechtigkeit — 19
 - a) Genialität der Urteilskraft — 20
 - aa) Gerechtigkeitstrieb ohne Urteilskraft als Quelle des Fanatismus — 20
 - bb) Nietzsche und Newman — 21
 - b) Prinzip der Ausgewogenheit — 22
 - c) Gefahr rechtsphilosophischer Begriffsjurisprudenz und naturalistischer Fehlschlüsse — 23
 - d) Der Kreisgang als Darstellungsmodus — 24
5. Die Personifizierung der Gerechtigkeit — 25
 - a) Entsprechung zur Genialität der Gerechtigkeit — 25
 - b) Der Gerechte als Übermensch? — 26
 - c) Hypothese — 26
6. Gerechtigkeit um der Wahrheit willen — 27
 - a) „Wahrheit als Weltgericht“ — 27
 - b) Gerechtigkeit als Wurzel des Strebens nach Wahrheit — 28
7. Gerechtigkeit gegen die Dinge — 29
 - a) „Redlichkeit gegen mich, Gerechtigkeit gegen die Dinge“ — 30
 - b) Intellektuelle Rechtschaffenheit als Voraussetzung der Gerechtigkeit — 31

II. Nietzsches „psychologische Genialität“ — 31

1. Bedeutung der französischen Moralisten — 32
2. Individualität und Typisierung — 33

- 3. Gerechtigkeit und Affekt — 34
 - a) Leidenschaft und Recht — 34
 - b) Die Ambivalenz der Leidenschaft im Hinblick auf das Recht — 35
 - c) Folgerung — 36
- 4. Liebe und Gerechtigkeit — 37
 - a) Das Verhältnis zwischen Liebe und Gerechtigkeit — 37
 - b) Gerechtigkeit als „Liebe mit sehenden Augen“ — 38
 - c) Genialität der Gerechtigkeit und Liebe — 39
- 5. Anfänge der Gerechtigkeit — 42

2. Kapitel: Ursprung der Gerechtigkeit — 44

- I. Hypothetische Machtprobe — 44
 - 1. Diagnose und Prognose von Machtverhältnissen — 45
 - 2. Zusammenführung mit den anderen Merkmalen der Gerechtigkeit — 45
- II. Tauschcharakter der Gerechtigkeit — 46
 - 1. Synallagma — 47
 - 2. Gefühl von Macht und Recht — 48
 - 3. Der ‚billige Mensch‘ — 48
 - a) Einbeziehung des Problems der Moral — 49
 - b) Billigkeit als Fortbildung der Gerechtigkeit — 50
- III. Die Unbeständigkeit des Rechts — 51
 - 1. „Rechtszustände als Mittel“ — 52
 - 2. Vergleich mit Pascal — 52
 - 3. Das Dilemma des Rechts — 53
 - 4. Naturrecht bei Nietzsche — 55
 - 5. Abgrenzung gegenüber Machiavelli — 56
 - 6. Gerechtigkeit und der „Machiavellismus der Macht“ — 58
- IV. Begriffs- und Inhaltsbestimmung der Gerechtigkeit — 59
 - 1. Einsichtige Selbsterhaltung — 60
 - 2. Selbsterhaltung bei Hobbes — 61
 - 3. Die moralische Bewertung vermeintlich selbstloser Handlungen — 62
 - 4. Recht des Schwächeren — 63
 - 5. Gleichgewicht als Basis der Gerechtigkeit — 64
- V. Billigkeit und Gerechtigkeit — 66
 - 1. Billigkeit als Fortbildung der Gerechtigkeit — 66
 - 2. Tausch und Billigkeit — 67

- 3. Billigkeit als Bestandteil der Gerechtigkeit — 68
 - a) Recht und Moral — 68
 - b) Moralität und Rechtlichkeit — 69
- 4. Zeitversetzter Gleichklang — 70
- 5. Genealogie der Tugend — 71
- VI. Die Rechtsphilosophie als moralische Wissenschaft — 72
 - 1. „Stubenmoralistik“ und „grundfalsche Abstraktionen“ — 72
 - 2. Herausforderung an die Rechtsphilosophie und Rechtsanthropologie — 74
 - a) Selbstgefühl des Einzelnen als „Quelle des Rechts“? — 74
 - b) Wandel im Freiheitsverständnis — 75
 - c) Moralität als „Herden-Instinkt im Einzelnen“ — 75
 - 3. Rechtsphilosophie als moralische Wissenschaft? — 76
 - a) Typenlehre der Moral — 76
 - b) Parallele Herausforderungen an die Rechts- und Moralphilosophie — 77

3. Kapitel: Recht und Herkommen — 79

- I. Herkunft der moralischen Urteile — 79
 - 1. Die Bedeutung moralhistorischer Studien — 79
 - 2. Sittlichkeit als Gehorsam gegen Herkommen und altbegründetes Gesetz — 81
- II. Das herkömmliche Rechtsgefühl — 82
 - 1. Formelles Juristenrecht und materielles Volksrecht — 83
 - a) Recht und Sitte in der Germania des Tacitus — 84
 - b) Juristen- und Volksrecht bei Max Weber — 84
 - 2. Einordnung — 85
 - 3. Anklänge an die historische Rechtsschule oder Hegel? — 86
 - 4. Nähe zu Pascal — 87
 - a) Beschränktheit der Geltung des Rechts — 88
 - b) Kenntnis des Rechts — 88
 - c) Gewohnheit als „mystisches Fundament der Autorität“ des Rechts — 89
 - d) Ungerechte und überkommene Bräuche — 90
- III. Willkürrechte als Ausdruck der Notwendigkeit — 90
 - 1. Maß und Mitte des Rechtsgefühls — 90
 - 2. Missverständlichkeit des Begriffs der Willkür — 91
- IV. Herkommen als Ursprung des Rechts — 92
 - 1. Herkommen und Abkommen — 93

- 2. Zwangscharakter des Rechts und Verewigung des Abkommens — 94
- 3. Selbstaufhebung der Gerechtigkeit — 95
 - a) Gnade als „Jenseits des Rechts“ — 95
 - b) Verwirklichung der Gerechtigkeit — 95
- V. Herkunft der Verantwortlichkeit — 96
 - 1. Sittlichkeit der Sitte — 96
 - a) Unbedingter Gehorsam gegenüber dem Herkömmlichen — 97
 - b) Prozess der Überwindungen — 97
 - 2. Übergang zum souveränen Individuum — 98

4. Kapitel: Verbrechen und Strafe — 100

- I. Strafe als Rache und Erinnerung an den Naturzustand — 101
 - 1. Rückverweisung auf den Naturzustand — 101
 - 2. Recht als Rationalisierung des Archaischen — 103
- II. Faktoren der Strafzumessung — 103
 - 1. Kontrastierende Entgegensetzung — 104
 - 2. Erstaunen als Maßstab der Strafzumessung — 106
- III. Nietzsches Verständnis der Rechtsgüter — 107
 - 1. Strafgesetz und Sittlichkeit — 107
 - a) Kontrast und Erstaunen als Wirksamkeitselemente — 107
 - b) „Ausnahmen von der Sittlichkeit der Sitte“ als Bezugspunkt der Strafgesetze — 108
 - c) Tafel der Überwindungen — 109
 - 2. Anwendung auf aktuelle Zusammenhänge — 110
 - a) Beispielsfall — 110
 - b) Würdigung — 110
- IV. Nietzsches „Lehre von der völligen Unverantwortlichkeit“ — 111
 - 1. Kälte der Richter: Nietzsches Ablehnung der Todesstrafe — 112
 - 2. Verteilung der Schuld — 113
 - a) Die „veranlassenden Umstände“ — 113
 - b) Würdigung — 115
 - 3. Willensfreiheit und Determinismus — 116
 - a) Die „Fabel von der intelligiblen Freiheit“ — 116
 - aa) Verbindungslinie zwischen Sprach- und Rechtsphilosophie — 116
 - bb) Nietzsches Zwischenergebnis — 118
 - b) Strafrecht und Willensfreiheit — 120
 - aa) Bedingung der Strafbarkeit — 120

- bb) Wertungsmäßige Inkonsistenz — 121
 - 4. Moral und Notwehr — 121
 - 5. Strafende und belohnende Gerechtigkeit? — 122
 - a) Gerechtigkeit als Verwirklichung des *suum cuique*? — 123
 - b) Gleichklang mit der Genialität der Gerechtigkeit — 125
 - 6. Vorläufige Würdigung — 125
 - a) Offenkundige Praxisuntauglichkeit — 125
 - b) Bewältigung aus heutiger Sicht — 126
 - c) Unvereinbarkeit mit einer „Lebensführungsschuld“ — 128
 - d) Auswüchse des späten Nietzsche — 128
 - 7. Schonung als Praxis der Gerechtigkeit — 129
 - a) Das Prinzip der Ausgewogenheit — 130
 - b) Behutsamkeit als Vorstufe der Gerechtigkeit — 130
 - c) Zusammenfassung — 131
- 5. Kapitel: Nietzsches Blick auf den Staat — 132**
- I. Geltungsgrund des Rechts und des Staats — 133
 - 1. Nietzsche und die Aufklärung — 133
 - a) Recht als Perpetuierung des Machtanspruchs? — 133
 - b) Toleranz und aktive Gerechtigkeit — 134
 - 2. Ausgang aus dem Naturzustand — 134
 - a) Der „ursprüngliche Staatengründer“ — 135
 - aa) Blick auf Schopenhauers Vereinigung von Recht und Gewalt — 135
 - bb) Abwesenheit entgegenstehenden Rechts — 136
 - b) Gesellschaftsvertrag als „Schwärmerei“ — 137
 - aa) Die Staatsbegründung als barbarischer Gewaltakt — 137
 - bb) Staatsbegründung und Kontraktualismus — 138
 - 3. Prinzip des Gleichgewichts — 138
 - a) Gleichsetzung des Mächtigen mit dem Räuber — 139
 - b) Gemeinde als Organisation der Schwachen zur Schaffung des Gleichgewichts — 139
 - aa) Vorteil und korrespondierendes Risiko — 140
 - bb) Völkerrecht als Paradigma — 140
 - 4. Gerechtigkeit und Wahrheit am Beispiel der Staatenbegründung — 141
 - a) Tradierte Gerechtigkeit? — 141
 - b) Motiv der Wahrheitsliebe — 142
 - c) „Gedanken-Staatsbegründung“ — 142

- 5. Der Vertrag als Geltungsgrund des Rechts — **144**
 - a) Nietzsches Kritik am Sozialismus als Paradigma — **144**
 - b) Macht vor Recht? — **145**
 - c) „Ohne Vertrag kein Recht“ — **146**
 - aa) Nietzsche als Kontraktualist — **146**
 - bb) Die Daseinsberechtigung — **147**
- II. Gerechtigkeit und Umverteilung — **148**
 - 1. Ausübung der Gerechtigkeit und Forderung nach Rechtsgleichheit — **149**
 - a) Dogmatische Einordnung — **149**
 - b) Besitz und Gerechtigkeit — **150**
 - c) Sukzessionsgedanke als Rechtfertigung — **151**
 - aa) Güterverteilung als Gesamtgefüge — **151**
 - bb) Moralische Vorrechte der Nicht-Besitzenden? — **152**
 - cc) Das wahrhaft souveräne Individuum als Alternative zum Staat — **152**
 - 2. Gerechtigkeit und Gewalt — **153**
 - a) Folgerung — **154**
 - b) Schattenseite der Gerechtigkeit — **155**
 - 3. Vernichtung des Individuums durch die Staatsgewalt? — **156**
 - a) Das Individuum als Organ des Gemeinwesens? — **156**
 - b) „So wenig Staat wie möglich“ — **157**
 - 4. Verfall des Staates und Sieg über den Staat? — **158**
 - a) Individuum und Privatperson — **158**
 - b) Triumph des Individualismus — **159**
 - c) Veto gegen das Stimmrecht als „Konsequenz der Gerechtigkeit“ — **160**
 - 5. Abgrenzungen von der Gerechtigkeit — **162**
 - a) Zerrbilder der Gerechtigkeit — **162**
 - b) Ablehnung des „unbedingten Staates“ — **162**
 - 6. Würdigung — **163**
 - a) Binders „Positivistischer Individualismus“ und sein Vergleich mit dem Anarchismus — **163**
 - b) Bewertung — **164**
- 6. Kapitel: Nietzsches Obligationenrecht — 166**
 - I. Die Vertragsbeziehungen — **166**
 - 1. Rückblick und Einordnung — **166**
 - a) Die bisherigen Vertragsbeziehungen — **166**
 - b) Vertrag bei Schopenhauer und Wagner — **167**

- 2. Bedingungsverhältnis zwischen Recht und Pflicht — 168
- II. Das Vertragsverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger — 168
 - 1. „Entstehungsherd der moralischen Begriffswelt“ — 169
 - a) Äquivalenz von Schaden und Schmerz — 169
 - b) Einbeziehung des Generationenvertrags — 170
 - 2. Besondere Schuldverhältnisse — 170
 - a) Berücksichtigung von Recht und Wirtschaft — 171
 - b) Vergewärtigung des Vertragsverhältnisses — 171
- III. Erklärungsversuch des Obligationenrechts — 172
 - 1. Zivilistisches Denken und Wahrheitssuche — 172
 - 2. Die Relativität der Schuldverhältnisse als Ausgangspunkt — 174
 - 3. Die Relativität als Abbildung der perspektivischen Synthese — 174

7. Kapitel: Erhebung zur Gerechtigkeit — 176

- I. Gerechtigkeit auf der ersten Stufe — 176
 - 1. Gerechtigkeit und guter Wille — 177
 - 2. Gerechtigkeit als Anfang aller guten Dinge — 178
 - a) Stil und Wortwahl — 178
 - b) Gutmütigkeit und Gerechtigkeit — 179
 - c) Gerechtigkeit und Objektivität — 179
 - 3. Geist des Ressentiments und wissenschaftliche Billigkeit — 180
- II. Geist der Gerechtigkeit — 181
 - 1. Das Gesetz als „imperativische Erklärung“ — 182
 - 2. Gerechtigkeit und Gleichheit — 183
 - a) Gleichheit im Unrecht? — 183
 - b) Anschein von Gleichheit und Äquivalenz der Handlungen? — 184
 - 3. Kritik der Gerechtigkeit — 185
 - a) Zweifel an der Gleichheit vor dem Gesetz — 185
 - b) Grenzen — 186
 - 4. Wille zur Gleichheit als Wille zur Macht — 187
 - 5. Gerechtigkeit als „wertindifferente Eigenschaft“ — 188
- III. Gerechtigkeit als Fremdkörper? — 189
 - 1. Unabhängigkeit der Gerechtigkeit von der Genealogie? — 189
 - 2. Gerechtigkeit als Skandalon und integraler Bestandteil seines Werks — 191
 - a) Gerechtigkeit im Zarathustra — 191
 - aa) Die Reden Zarathustras — 192
 - bb) Selbstgerechtigkeit der „Guten und Gerechten“ — 193
 - b) Gerechtigkeit in früheren Werken Nietzsches — 195

- aa) Gerechtigkeit in der zweiten unzeitgemäßen Betrachtung — **195**
- bb) Rückgriff auf Hesiod und Heraklit — **196**
- cc) Griechentum als erste Begegnung mit der Gerechtigkeit? — **198**
- 3. Unschärferelation zwischen Erkenntnis und Gerechtigkeit — **199**
 - a) Unreines und reines Erkennen — **199**
 - b) Wille zur Gerechtigkeit und Wille der Gerechtigkeit — **201**
- 4. Aktive Gerechtigkeit und Güte — **202**
- 5. Das Auge der Gerechtigkeit — **203**
 - a) Die Augenmetapher bei Nietzsche — **204**
 - b) Das Auge als Sinnbild perspektivischer Wahrnehmung — **205**
- 6. Der „Reichtum an Person“ als Voraussetzung der Gerechtigkeit — **206**
 - a) Vornehmheit und wahre Güte — **207**
 - b) Der „Bogen mit der großen Spannung“ — **207**
- 7. Die „Disharmonien des Daseins“ — **208**
 - a) Gerechtigkeit als „metaphysische Wirklichkeit“ — **209**
 - b) „Besonnenheit aus umfänglicher Einsicht“ als Vorbedingung der Gerechtigkeit — **210**
 - c) Nachsicht als Ausprägung der Gerechtigkeit — **211**
- 8. Gesetz der Überwindungen — **212**
- IV. Erhebung aus der „Winkel-Perspektive“ — **213**
 - 1. Der gegenwärtige Mensch als Herausforderung der Rechtsphilosophie — **213**
 - 2. Wiederbegegnung mit der Gerechtigkeit? — **214**
- V. Weltliche und jenseitige Gerechtigkeit — **216**
- VI. Zusammenschau — **218**

Literaturverzeichnis — 219

Personenverzeichnis — 230

Einleitung

„Ja die Philosophie des Rechts! Das ist eine Wissenschaft, welche wie alle moralische Wissenschaft noch nicht einmal in der Windel liegt!“¹ Dieser provozierende Ausspruch Nietzsches, der im Schrifttum nur vereinzelt aufgegriffen worden ist,² müsste Grund genug sein, das Interesse der Rechtsphilosophie nachhaltig zu entfachen. Dessen ungeachtet nimmt Friedrich Nietzsche unter den großen Denkern des Abendlandes, die sich mit der Gerechtigkeit beschäftigt haben, keine hervorstechende Rolle ein. Wer den Übermenschen propagierte und alles dem Willen zur Macht unterordnete,³ scheint nicht gerade Gewähr für jenes Mindestmaß an Ausgewogenheit und Rechtsempfinden zu bieten, das für die Beschäftigung mit der Gerechtigkeit wenn nicht erforderlich, so doch zumindest förderlich ist. Und doch zeigt gerade das eingangs zitierte Wort, wie vorurteilsbelastet die schlagwortartig geführte Diskussion verläuft.⁴ Es spricht sogar einiges dafür, dass Nietzsche über ein geradezu seismographisches – mitunter wohl auch übersteigertes – Gerechtigkeitsgefühl verfügte.⁵ Aber auch dort, wo sich ein hypertrophes Rechtsempfinden offenbart und die Vorstellungen über das Recht mitunter radikal anmuten, treffen sie nicht selten Missstände und verbreitete Fehlvorstellungen bei der Wurzel, so dass sie auch an den Stellen für die Rechtsphilosophie wegweisend sind, an denen sie im praktischen Ergebnis über das Ziel hinauschießen.

Bei alledem darf aber nicht übersehen werden, dass sich nicht nur in seinen Aphorismen und nachgelassenen Fragmenten,⁶ sondern auch in seinen frühen

1 Nietzsche, *Der Wille zur Macht*, 744.

2 Siehe aber E.-J. Mestmäcker, *A Legal Theory without Law. Posner v. Hayek on Economic Analysis of Law*, 2007, S. 58 ff.

3 Zu Recht spricht freilich O. Höffe in seiner Einführung des von ihm herausgegebenen Sammelbands *Zur Genealogie der Moral* der Reihe ‚Klassiker Auslegen‘ (KA), Band 29, 2004 (im Folgenden zitiert: Verfasser, in: O. Höffe (Hg.), KA 29), S. 10, vom „vielfach missverstandenen Begriff ‚Wille zur Macht‘, mit dem Nietzsche ein Pendant für die Psychologie zum Kraftbegriff der Physik schaffen will.“ Grundlegend M. Heidegger, Nietzsche, 1961, Band 1, S. 11 ff.; ders., Nietzsches Lehre vom Willen zur Macht als Erkenntnis, 1939, in: Gesamtausgabe, Band 47, Frankfurt 1989; V. Gerhardt, *Vom Willen zur Macht*, 1996.

4 Zutreffend H. Hofmann, Nietzsche, in: *Klassiker des politischen Denkens*, (Hg. H. Maier), 1968, Band 2, S. 342 f.: „Was die unter sich verschiedenen Selbstbestätigungen in der Philosophie Nietzsches und die Versuche zu ihrer politischen Auswertung gemeinsam haben, ist die Verkürzung des Werks auf einzelne Motive, Bilder und Formeln.“

5 Vgl. nur Nietzsche, *Menschliches, Allzumenschliches*, I, 62. Zu Nietzsches Gerechtigkeitsinn auch D.-J. Yang, S. 15 ff.

6 Sie werden nach der von G. Colli und M. Montinari edierten Kritischen Studienausgabe zitiert, während Nietzsches *Wille zur Macht* – streng genommen ein Kompilat seiner Schwester und

Werken, der zweiten Abhandlung zur Genealogie der Moral, der zweiten unzeitgemäßen Betrachtung sowie nicht zuletzt im Zarathustra eine Vielzahl von Gedanken über Recht und Gerechtigkeit finden, die zwar vielfach untersucht, aber gerade im Hinblick auf das eingangs zitierte Wort rechtsphilosophisch noch nicht hinlänglich gewürdigt worden sind.⁷ Die inhaltliche und formale Schärfe seiner Beobachtungen, die nicht selten jede Ausgewogenheit vermissen zu lassen scheinen und vor allem wegen seiner Ablehnung der Gleichheit für eine ernsthafte Auseinandersetzung in rechtsphilosophischer Hinsicht diskreditierend wirken könnten,⁸ darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich mitunter zwar um grell vorgetragene Kontrastierungen handelt, denen aber, wenn man den rechtsphilosophischen Kern freilegt, nicht selten allgemeingültige Einschätzungen von einem hohen Gerechtigkeitsgehalt zugrunde liegen.

Ebenso wie bei Montaigne, Pascal und La Rochefoucauld,⁹ denen er sich stets nah fühlte,¹⁰ sind es auch bei Nietzsche vor allem die blitzartig aufleuchtenden Gedanken, die ungeachtet aller aphoristischen Zuspitzung mitunter eine unauslotbare Tiefe haben, die den Dingen in einem höheren Sinne gerecht werden. In dieser Hinsicht stellt Nietzsches Werk auch für die Juristen nach wie vor eine Herausforderung dar – eine Einsicht, die etwa in der Theologie nicht neu ist.¹¹ Das gilt um so mehr, wenn man bedenkt, dass Nietzsche selbst in seinen religionsfeindlichen Schriften das Recht mit berücksichtigt, wie folgendes „exorbitante Wort aus der aggressivsten von Nietzsches christentumskritischen Schriften“¹² über den Gekreuzigten belegt: „Er widersteht nicht, *er verteidigt nicht sein Recht*, er

P. Gasts und damit gleichfalls den Fragmenten zugehörig – der leichteren Zugreifbarkeit halber nach der Kröner-Ausgabe zitiert wird, die auf die Kritische Studienausgabe abgestimmt ist.

7 Vgl. O. Höffe, ebenda, S. 13: „Wer wissen will, dass Nietzsche auch ein bedeutender Sozial-, Rechts- und Moralphilosoph ist, lese die Zweite Abhandlung“ (sc. der Genealogie der Moral).

8 D.-J. Yang, S. 162: „Es ist ein harter Begriff und scheint den klassischen Boden der Diskussion über Gerechtigkeit verlassen zu haben.“

9 F. de La Rochefoucauld, Reflexions ou Sentences et Maximes Morales (dt.: Maximen und Reflexionen), 1665, 4. Auflage 1678. Seine Gedanken sind nach Nietzsche (Menschliches, Allzumenschliches, I, 36) die „eines scharf zielenden Schützen, welcher immer ins Schwarze trifft – ins Schwarze der menschlichen Natur“. Erhellend zu dieser Stelle K. Stierle, Die Modernität der französischen Klassik. Negative Anthropologie und funktionaler Stil, in: Französische Klassik (Hg. Ders./F. Nies) 1985, S. 81 ff.

10 Vgl. nur Nietzsche, Menschliches, Allzumenschliches, II 2, 408; Unzeitgemäße Betrachtungen, III 1.

11 E. Biser, Gottsucher oder Antichrist? Nietzsches provokative Kritik des Christentums, 1982; ders., ‚Gott ist tot‘. Nietzsches Destruktion des christlichen Bewusstseins, 1962; ders., Nietzsche für Christen. Eine Herausforderung, 2000; ders., Nietzsche-Studien 7 (1978) 97 ff.; ders., Nietzsche-Studien 9 (1980) 1 ff.

12 E. Biser, Das Antlitz. Christologie von innen, 1999, S. 37, 261.

tut keinen Schritt, der das Äußerste von ihm abwehrt, mehr noch, er fordert es heraus.“¹³ Es ist eine jener Stellen, die zeigen, wie kurzschlüssig es ist, Nietzsche auf einen einseitigen Standpunkt festlegen zu wollen, weil er immer zugleich auch den Blick für die besten Gründe der gegenteiligen Sicht hat¹⁴ und ihr dadurch gerecht wird,¹⁵ eine Gabe, die einen Leitgesichtspunkt seiner Gedanken – und damit auch der vorliegenden Abhandlung – bildet, nämlich die von Nietzsche selbst so genannte „Genialität der Gerechtigkeit“.¹⁶ Natürlich ist dies zunächst nicht mehr als ein schönes Wort, aus dem sich keine weiter gehenden Folgerungen ziehen lassen. Erst recht versteht sich, dass nicht von der Begriffschöpfung auf die Fertigkeit geschlossen werden kann.

Wenn man jedoch Nietzsches ausführliche Präzisierung dieses Wortes, die einen Maßstab für die Gerechtigkeit entwirft, mit allen anderen Stellen, in denen es um die Gerechtigkeit geht, in Verbindung bringt und von daher auszudeuten versucht, so ist es ein Wort mit einem „inneren Mehrwert“,¹⁷ das auch im rechtsphilosophischen Sinne Originalität beanspruchen kann, die nach Nietzsche bedeutet, „etwas (zu) *sehen*, das noch keinen Namen trägt“.¹⁸ Mit der Genialität der Gerechtigkeit hat Nietzsche in der Tat etwas gesehen und beschrieben, das noch keinen Namen trägt und das bisher noch weitgehend unbeobachtet geblieben ist.¹⁹ Gerade in jüngster Zeit ist freilich eine wichtige Arbeit zum Thema der Gerechtigkeit bei Nietzsche erschienen, die allerdings weniger rechtsphilosophisch angelegt ist, als vielmehr den Versuch unternimmt, Metaphysik, Moral und Religion bei Nietzsche miteinander zu versöhnen,²⁰ dabei aber entgegen dem

13 Nietzsche, *Der Antichrist*, 35; Hervorhebung nur hier.

14 Dementsprechend hebt *E. Biser* (*Hat der Glaube eine Zukunft*, 3. Auflage 1997, S. 21) hervor, dass dieser zuvor zitierte Gedanke „ausgerechnet von Nietzsche entdeckt wurde“.

15 *F. Kaulbach*, *Nietzsches Idee einer Experimentalphilosophie*, 1980, S. 200: „In diesem Sinne hat Nietzsche auch sogar den Positionen, auf deren Überwindung es ihm vor allem ankommt, ‚Gerechtigkeit‘ widerfahren lassen: dem Platonismus, der Moral, der neuzeitlichen Wissenschaft, dem Idealismus, dem cartesischen Ansatz.“

16 Nietzsche, *Menschliches, Allzumenschliches*, I, 636.

17 So, freilich in anderem Zusammenhang, das treffende Wort von *J. Ratzinger/Benedikt XVI.*, *Jesus von Nazareth*, 2007, S. 18 („es ist wichtig, gegenwärtig zu halten, dass schon jedes Menschenwort von einigem Gewicht mehr in sich trägt, als dem Autor in seinem Augenblick unmittelbar bewusst geworden sein mag.“).

18 Nietzsche, *Kritische Studienausgabe* (Hg. G. Colli/M. Montinari), Band V 2, S. 195; Hervorhebung auch dort; zu dieser Stelle auch *J. Simon*, *Friedrich Nietzsche*, in: *Klassiker der Philosophie* (Hg. O. Höffe), Band 2, 2. Auflage 1985, S. 213.

19 Als einer der wenigen erwähnt *K. Jaspers*, *Nietzsche, Einführung in das Verständnis seines Philosophierens*, 1936, S. 179, den betreffenden Aphorismus beiläufig.

20 *D.-J. Yang*, *Die Problematik des Begriffs der Gerechtigkeit in der Philosophie von Friedrich Nietzsche*, 2005; zur Genialität der Gerechtigkeit kurz auf S. 5.

selbst gesetzten Anspruch nur einen Teil derjenigen Stellen untersucht, in denen Nietzsche von der Gerechtigkeit spricht. Es kommt aber gerade darauf an, möglichst viele Stellen zu berücksichtigen, weil auch insoweit „aus dem Vorhandensein der Gegensätze der Bogen mit der großen Spannung entsteht,“²¹ wie es Nietzsche selbst einmal über den Menschen formuliert hat.

Um diesen Grundgedanken der Genialität der Gerechtigkeit näher betrachten und auf die einzelnen rechtlichen Disziplinen anwenden zu können, ist zunächst zu behandeln, was Nietzsche selbst mit der „Genialität der Gerechtigkeit“ gemeint hat, bevor die rechtsphilosophischen Gedanken je nach Rechtsgebiet dargestellt und darauf bezogen werden. Auf dieser Grundlage wird sich zwar – durchaus im Sinne Nietzsches – gerade kein rechtsphilosophisches System errichten, wohl aber eine Reihe von nachdenkenswertem Einsichten und vereinzelt Gerechtigkeitspostulaten abbilden lassen, die Nietzsche nicht mehr nur als Apologeten der Macht und schon gar nicht der Gewalt zeigen. Es ist also gerade dieser unbekannte Nietzsche,²² den es für die Rechtsphilosophie zu entdecken gilt.²³

Dass die Gerechtigkeit für ihn ein letztlich unbewältigtes Lebensthema war, ergibt sich aus einem bekenntnishaften Entwurf, der ursprünglich als Vorrede von *Menschliches, Allzumenschliches* gedacht war: „Es geschah spät – ich war schon über die zwanziger Jahre hinaus –, dass ich dahinter kam, was mir eigentlich noch ganz und gar fehle: nämlich die Gerechtigkeit. ‚Was ist Gerechtigkeit? Und ist sie möglich? Und wenn sie nicht möglich sein sollte, wie wäre da das Leben auszuhalten?‘ Solchermaßen fragte ich mich unablässig. Es beängstigte mich tief, überall, wo ich bei mir selber nachgrub, nur Leidenschaften, nur Winkel-Perspektiven, nur die Unbedenklichkeit dessen zu finden, dem schon die Vorbedingungen zur Gerechtigkeit fehlen: aber wo war die Besonnenheit? – nämlich Besonnenheit aus umfänglicher Einsicht.“²⁴ Hier wird deutlich, dass die Frage nach der Gerechtigkeit für Nietzsche nicht auf die Philosophie des Rechts beschränkt ist, sondern zugleich diejenige nach den Grenzen und Möglichkeiten der

21 Nietzsche, *Der Wille zur Macht*, 967.

22 In Anlehnung an die wegweisende Schrift von E. Wasmuth, *Der unbekannte Pascal. Versuch einer Deutung seines Lebens und seiner Lehre*, 1962; dazu etwa E. Biser, *Der Mensch – das uneingelöste Versprechen*, 2. Auflage 1996, S. 46, 325. Siehe vor allem E. Biser, *Der unbekannt Paulus*, 2003. Ähnlich R.-C. Maurer, *Der andere Nietzsche: Gerechtigkeit kontra moralische Utopie*, in: *Aletheia*, 5/1994, 9 ff.

23 Die Philosophie hat ihn schon wahrgenommen: R. Maurer, *Der andere Nietzsche*, *Aletheia*, 5/1994, 9; ders., *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 38 (1990) 1019.

24 Nietzsche, *Nachgelassene Fragmente*, August–September 1885, 40 (65), *Kritische Studienausgabe* (Hg. Colli/Montinari), Band 11, S. 663 f. Zu dieser Stelle auch K. Jaspers, *Nietzsche. Einführung in das Verständnis seines Philosophierens*, 1936, S. 179 m. w. N.

Erkenntnis aufwirft²⁵ und das Erstaunen darüber in die Mitte seiner Philosophie führt: „zugleich erwachte eine plötzliche und heftige Neugierde nach der unbekanntem Welt in mir, – kurz, ich beschloss, in eine harte und lange neue Schule zu gehen und möglichst weit weg von meinem Winkel. Vielleicht, dass mir unterwegs wieder die Gerechtigkeit selber begegnen würde.“²⁶

In den Darstellungen der Rechtsphilosophie wird Nietzsche gleichwohl mit nichts so wenig wie mit der Gerechtigkeit in Verbindung gebracht.²⁷ Auch wenn der Begriff der Gerechtigkeit im Sinne Nietzsches nicht allein auf das Recht bezogen ist, sondern das ganze Leben erfasst,²⁸ muss diese mangelnde Beachtung verwundern. Nicht selten wird Nietzsche den geistigen Wegbereitern eines rücksichtslosen Machiavellismus oder mitunter sogar des Nationalsozialismus zugeordnet,²⁹ woran Nietzsche selbst freilich nicht ganz unschuldig ist.³⁰ Es geht hier

25 Ähnlich D.-J. Yang, S. 34: „Und diese Grenzziehung bzw. dieses Abstecken der menschlichen Erkenntnis, was uns auch erlaubt, Nietzsches Wahrheitskritik in die große kritische Tradition einzureihen, ist ihre eigentliche Leistung, und zwar eine notwendige für das Gerecht-Sein gegenüber sich selbst.“

26 Nietzsche, ebenda.

27 Aus dem frühen Schrifttum immerhin – aber weithin ohne Berücksichtigung der Gerechtigkeit – A. Düringer, Nietzsche's Philosophie vom Standpunkt des modernen Rechts, 1906; F. Mess, Nietzsche der Gesetzgeber, 1930; aus dem ausländischen Schrifttum A. Ballarini, „Essere collettivo dominato“ – Nietzsche e il problema della giustizia, 1982; E. Moroni, Nietzsche e la giustizia, in: Rivista internazionale di filosofia del diritto 53 (1976) S. 151 ff.; Th. H. Irwin, Nietzsche and Jurisprudence – With Particular Reference to the Analysis of Edgar Bodenheimer, ARSP 73 (1983) 216; ders., Nietzsche and Jurisprudence – A Critique of Edgar Bodenheimer's „Power, Law, and Society“, Rechtstheorie 20 (1989) 501. Aus neuerer Zeit sind zu erwähnen S. Straube, Zum gemeinsamen Ursprung von Recht, Gerechtigkeit und Strafe in der Philosophie Friedrich Nietzsches, 2012 (dazu H. Treiber, ZRG GA 131, 2014, 704); G. Dux, Von allem Anfang an: Macht, nicht Gerechtigkeit. Studien zur Genese und historischen Entwicklung des Postulats der Gerechtigkeit, 2009, S. 145 – 179; P. Goodrich/M. Valverde (Hg.), Nietzsche and Legal Theory, 2005; F. J. Mootz/P. Goodrich (Hg.), Nietzsche and Law, 2008 (zu diesen letzteren sowie zur ersten Auflage des vorliegenden Buchs C. Piazzesi, Nietzsche-Studien, 39, 2010, 652).

28 G. Picht, Nietzsche, 1988, S. XXVIII. Heidegger (Nietzsche, Band 1, S. 639) verweist vor allem auf die Nachlassstelle: „Gerechtigkeit als (...) höchster Repräsentant des Lebens selber“.

29 Vgl. W. Fikentscher, Methoden des Rechts, Band I, S. 174: „Das braune Recht Hitlers beruht auf dieser Überzeugung.“ Wichtig ferner V. Hölsle, Eine kurze Geschichte der deutschen Philosophie, 2013, S. 201; Siehe aber auch R. Haymann, Friedrich Nietzsche. Der missbrauchte Philosoph, 1985.

30 Vgl. auch K. Löwith, Nietzsche, nach sechzig Jahren, in: Gesammelte Abhandlungen – Zur geschichtlichen Existenz, 1960, S. 127, 131: „Der Versuch, Nietzsche von seiner geschichtlich wirksamen Schuld entlasten zu wollen, ist ebenso verfehlt wie der umgekehrte Versuch, ihm jeden untergeordneten Missbrauch seiner Schriften aufzubürden. (...) Es gibt zwar zwischen dem Gedanken, den ein bedeutender Schriftsteller ausspricht, und seinen möglichen geschichtlichen

allerdings weniger um eine biographische Nachzeichnung³¹ als vielmehr um die Durchdringung der Fülle derjenigen Gedanken, in denen sich Nietzsche zum Recht und zur Gerechtigkeit äußert. Zwar ist durchaus gesehen worden, dass Nietzsche häufig von der Gerechtigkeit spricht, doch hat man sich mit der Feststellung begnügt, dass sie „wie ein Fremdkörper in seinem Werk“ erscheine.³² In der Tat scheinen die mitunter bemerkenswert milden Worte, die er für die Gerechtigkeit findet, schwerlich zu alledem zu passen, wofür er angeblich steht. Gerade deshalb stellen sie jedoch eine besondere Herausforderung für den Interpreten dar. Freilich darf man auch nicht ins andere Extrem verfallen und die unleugbare Härte, die Nietzsches Gerechtigkeitsbegriff innewohnt,³³ mildern und diesen gleichsam weichzeichnen.³⁴

Nietzsches Geringschätzung bzw. die Einseitigkeit seiner Wahrnehmung in rechtsphilosophischen Darstellungen mag auch damit zusammenhängen, dass er im Gegensatz zu den großen Rechtsphilosophen Kant, Fichte und Hegel gerade keinen Systementwurf vorlegte, ist für ihn doch bekanntlich „der Wille zum System ein Mangel an Rechtschaffenheit“³⁵. In der Nietzsche-Literatur ist bemerkt worden, dass Nietzsche selbst dem angesichts der Folgerichtigkeit seiner Gedanken, denen Systematik und Methode alles andere als fremd sind, nicht entsprochen habe.³⁶ In der Tat begnügt sich Nietzsche gerade in den rechtsphilosophisch gefärbten Aphorismen häufig nicht mit schlaglichtartigen Urteilen und Evidenzbehauptungen, sondern verfährt geradezu *more geometrico*. Zwar sollte man nicht der gegenteiligen Versuchung nachgeben und Nietzsches Gedanken über das Recht in das Prokrustesbett eines gleichwie gearteten Systems zwingen, doch offenbart sich gerade am Beispiel seiner Gedanken zum Recht das von Karl

Folgen keine eindeutige Zuordnung, aber jeder öffentlich ausgesprochene Gedanke hat solche Folgen, zumal wenn er schon selbst provozierend ist und zur Tat herausfordert.“

31 Insoweit ist es noch immer das zwischen 1895 und 1904 erschienene dreibändige Werk seiner Schwester *Elisabeth Förster-Nietzsche* („Das Leben Friedrich Nietzsche's“), welches auch Einblick in sein Gerechtigkeitsempfinden gewährt, allerdings vielfach zu Ehren des Bruders geschönt ist (vgl. *M. Heidegger*, Nietzsche, I, S. 8: „immer wichtig ... aber großen Bedenken ausgesetzt“); ausgewogener ist freilich die Biographie von *C. P. Janz*, *Friedrich Nietzsche* (3 Bände), 1978.

32 *V. Gerhardt*, „Schuld“, „schlechtes Gewissen“ und Verwandtes, in: O. Höffe (Hg.), KA 29, S. 82.

33 *D.-J. Yang*, S. 162.

34 *R. Maurer*, *Aletheia*, 5/1994, 9, 16, spricht von einem „Soft-Nietzsche“, den es ebenso wenig gebe.

35 *Nietzsche*, *Götzen-Dämmerung* oder *Wie man mit dem Hammer philosophiert*, 1889, Sprüche und Pfeile, 26.

36 *V. Gerhardt*, *Friedrich Nietzsche*, 2006, S. 26; mit der dort mitschwingenden Vermutung, dass Nietzsche sich habe eingestehen müssen, selbst am Bau eines Systems gescheitert zu sein.

Löwith treffend so genannte „System in Aphorismen“. ³⁷ Ebenso skeptisch wie Nietzsche dem Willen zum System gegenüber steht, verhält er sich hinsichtlich jeglicher Orthodoxie bezüglich bestimmter Lehrmeinungen. ³⁸ Das hat schon Georg Simmel in seiner grundlegenden Arbeit über Nietzsche gesehen: „Nietzsche stellt und löst die entscheidende Frage freilich nicht in abstrakt-logischer Form, die es aus seinen, mehr auf Einzelprobleme gerichteten Äußerungen erst herauszudestillieren gilt.“ ³⁹

Nicht zuletzt dies ist Aufgabe und Anliegen der vorliegenden Arbeit. Denn aus den punktuell gestellten und mitunter stichwortartig skizzierten Antworten zu den Themen des Rechts und der Gerechtigkeit erst ergibt sich ein Bild seines Rechts- und Gerechtigkeitsverständnisses. Wenn hier gleichsam leitmotivartig sein Gedanke der Genialität der Gerechtigkeit aufgegriffen wird, so darf dies weder missverstanden werden als scheinheilige Idealisierung aller seiner – mitunter durchaus auch fragwürdigen und erschreckenden ⁴⁰ – Aphorismen und Darlegungen im Hinblick auf das Recht noch als Versuch, diese Genialität der Gerechtigkeit um jeden Preis auf Nietzsche selbst zu beziehen. ⁴¹ Ihm selbst eignete freilich eine psychologische Genialität, die ihn auch im Hinblick auf das Recht klarer und helllichtiger erblicken ließ, wie die Leidenschaften des Menschen, vor allem Eitelkeit und Egoismus, seine Vorstellung vom Recht und den moralischen Phänomenen prägten und wie diese wiederum den Sinn für die Gerechtigkeit erzeugen. ⁴² Es soll also im Folgenden vor allem darum gehen, den inneren Kausal- und Verweisungszusammenhang herzustellen, in dem seine Gedanken über Recht und Gerechtigkeit stehen. Dabei dürfen die einzelnen, nicht selten verstreuten Gedanken nicht isoliert werden und sind zumeist auch auf die Gedanken zum Recht in anderen Werken Nietzsches zu beziehen, ⁴³ so dass es auch um die Auf-

37 K. Löwith, *Nietzsches Philosophie der ewigen Wiederkehr des Gleichen*, 1935, S. 11.

38 *Nietzsche*, *Menschliches*, *Allzumenschliches*, I, 608.

39 G. Simmel, Schopenhauer und Nietzsche, in: Gesamtausgabe Band 10, 1995, S. 181.

40 Vgl. nur *Nietzsche*, *Der Wille zur Macht*, 561.

41 Etwas pathetisch freilich D.-J. Yang, S. 5: „Das heißt, Nietzsche ist nicht selten durchaus ungerecht. Dessen ungeachtet bei ihm die Thematik der Gerechtigkeit herauszuarbeiten hat den Sinn, sein Lebenswerk zumindest immanent als ein einheitlich gelungenes zu betrachten und das, was er durch sein Wirken und Leiden redlich und wahrhaftig über die fortdauernde Kluft zwischen Vernunft und Leben philosophisch abzusichern versuchte, für unseren freien Blick nutzbar zu machen.“

42 Vgl. *Nietzsche*, *Menschliches*, *Allzumenschliches*, I, 107.

43 Ein Beispiel findet sich zu Beginn der Vorrede der *Genealogie der Moral*, in der Nietzsche selbst auf den Teil zur Geschichte der moralischen Empfindungen in *Menschliches*, *Allzumenschliches* verweist; womöglich noch aufschlussreicher als diese ausdrückliche Herstellung des werkimmanenten Zusammenhangs sind aber die unausgesprochenen Verweise.

schlüsselung des „werkimmanenten Zusammenhangs“ geht.⁴⁴ Zu diesem Zweck wird Nietzsche möglichst selbst zu Wort kommen, zumal man seine Gedanken schwerlich ohne Verlust an Bedeutung und Substanz zusammenfassen kann. Wenn Nietzsche etwa im Hinblick auf die Gerechtigkeit bekennt, dass der Mensch „in jedem Augenblicke an sich selbst sein Menschentum büßen muss und sich selbst an einer unmöglichen Tugend tragisch verzehrt“,⁴⁵ so lässt sich dies nicht klarer zum Ausdruck bringen.⁴⁶

So wird sich zeigen, dass es bei Nietzsche gerade jene gleichsam überstehenden und sich allen Einordnungsversuchen immer an einer Stelle widersetzen den Einsichten sind, welche die Rechtsphilosophie auch heute noch bereichern können und vor allem eine bleibende Herausforderung an sie stellen. Auch wenn man seine Urteile über die Rangordnung und Ungleichheit der Menschen vor dem Gesetz missbilligt, seine Ablehnung der Strafe und des Staates für unpraktikabel und zu weitgehend hält, kann man sich mit Fug fragen, ob es in den letzten hundert Jahren überhaupt einen Denker gegeben hat, welcher der Rechtsphilosophie mehr originelle Einsichten und genuin neue Perspektiven eröffnet hat als er, der sie „noch nicht einmal in der Windel“ sah. Nietzsches Genialität der Gerechtigkeit besteht nicht zuletzt darin, die Grenzen gerechten Urteilens wie kaum einer vor ihm aufgezeigt und die Voraussetzungen zu ihrer Überwindung erkannt zu haben.

Auch wenn der Begriff der Gerechtigkeit für Nietzsche weiter reicht als das Recht, indem er zugleich die Möglichkeit menschlicher Erkenntnis berührt, darf die Rechtsphilosophie, für die der Gerechtigkeitsbegriff ersichtlich der zentrale ist, nicht dahinter zurückfallen, was Nietzsche selbst für die Bestimmung der Gerechtigkeit vorausgesetzt und vom Gerechten verlangt hat. Solange die Rechtsphilosophie Nietzsche nur nach seinen Ausführungen über Recht und Macht bemisst und allein darauf festlegt, aber das in die Mitte seines Denkens führende Verständnis der Gerechtigkeit ausblendet, wird sie ihm nicht gerecht. Natürlich hat Nietzsche nicht überall dort die Rechtsphilosophie gemeint, wo er von der Gerechtigkeit spricht. Vielmehr hat er mit der Gerechtigkeit die Wahrheit selbst gesucht. Aber es kommt nicht von ungefähr, dass er gerade an zentralen Stellen die Justiz metaphorisch einsetzt, indem er etwa – um nur ein Beispiel aus der zweiten unzeitgemäßen Betrachtung zu nennen – die Wahrheit als *Weltgericht* bezeichnet. In der Rechtswelt stellt sich die für sein Denken zentrale Frage nach der Gerechtigkeit eben mehr als nur bild- und beispielhaft.

⁴⁴ So zutreffend E. Biser, Nietzsche für Christen. Eine Herausforderung, 2000, S. 63, der dies in exemplarischer Weise unternommen hat.

⁴⁵ Nietzsche, Unzeitgemäße Betrachtungen, II, 6.

⁴⁶ Vgl. aber auch R. Maurer, Der andere Nietzsche, Aletheia, 5/1994, 9, 11.

1. Kapitel: Die Genialität der Gerechtigkeit

Inwieweit man Nietzsche als Rechtsphilosoph ansehen kann, scheint davon abzuhängen, ob er überhaupt Philosoph oder nicht vielmehr, wie einige meinen, Schriftsteller und Literat gewesen ist.⁴⁷ Nichts ist indes müßiger als die Behandlung dieser Frage.⁴⁸ Entscheidend kann nur sein, dass seine Gedanken zur Rechtsphilosophie einen Maßstab gesetzt haben, der für alles künftige rechtsphilosophische Denken unhintergebar ist. Die Frage ist demnach nicht so sehr, ob Nietzsche auch als Rechtsphilosoph anzuerkennen ist – eine Frage, die ihn selbst im Übrigen gewiss am wenigsten interessiert hätte⁴⁹ – als vielmehr, ob er die Suche nach der Gerechtigkeit um einen neuen Grundgedanken oder ein erkenntnisleitendes Prinzip bereichert hat.⁵⁰

I. Gerechtigkeit und Wahrheit

Im neunten Hauptstück des ersten Bandes von *Menschliches, Allzumenschliches*, das er im Untertitel „ein Buch für freie Geister“ nennt, steht entsprechend der Überschrift des Hauptstücks „der Mensch mit sich allein“. In diesem Zusammenhang handelt er in einem weiteren Untertitel „Von der Überzeugung und der Gerechtigkeit“⁵¹, die im Wesentlichen den ersten Band beschließen. Die ersten Abschnitte dieses Teils betreffen die „Überzeugungen“ und damit ein Thema,⁵²

47 Vgl. J. Simon, Friedrich Nietzsche, in: *Klassiker der Philosophie* (Hg. O. Höffe), Band 2, 2. Auflage 1985, S. 210; A. C. Danto, Nietzsche as Philosopher, 1967.

48 Siehe nur – mutatis mutandis – das Wort von St. Zweig, Montaigne, 4. Auflage 2001, S. 57: „So ist er nichts weniger als ein Philosoph, es sei denn im Sinne des Socrates, den er am meisten liebt, weil er nichts hinterlassen hat, kein Dogma, keine Lehre, kein Gesetz, kein System.“ Zur Faszination, die Socrates auf Nietzsche ausübte V. Gerhardt, ARSP 2001, Beiheft 77, S. 181 ff.

49 Aus der eingangs der Einleitung zitierten Stelle Nietzsches, *Der Wille zur Macht*, 474, ergibt sich immerhin, dass er die Rechtsphilosophie im Wortsinne bejahte. K. Seelmann, ARSP 2001, Beiheft 77, S. 7, geht davon aus, dass Nietzsche über den Stand der zeitgenössischen Rechtsphilosophie durchaus im Bilde war.

50 Vgl. D. Henrich, *Selbstverhältnisse*, 1982, S. 6: „Neue Grundgedanken geben der Philosophie Möglichkeiten der Entfaltung frei, die ihren Ausgang in Wesentlichem auch verfehlen können. Der Beginn einer Epoche des Philosophierens enthält sogar zumeist Momente, durch die er ihren Fortgang überragt. Das schließt nicht aus, dass in ihm dennoch jener Ausgang entfaltet wurde und dass nur mit Rücksicht auf ihn zu wissen ist, was im Ausgang eigentlich geschah.“

51 Nietzsche, *Menschliches, Allzumenschliches*, I, 629–638.

52 Pointiert Nietzsche, *Menschliches, Allzumenschliches*, I, 483: „Überzeugungen sind gefährlichere Feinde der Wahrheit als Lügen.“

über das in der Religionsphilosophie,⁵³ wenn auch nicht gerade am Beispiel genau dieser Texte,⁵⁴ unendlich viel geschrieben wurde.⁵⁵ Bereits dieser von Nietzsche selbst hergestellte Zusammenhang zwischen der Überzeugung und der Gerechtigkeit hätte angesichts der Zentralität des Überzeugungsverständnisses Nietzsches aufhorchen lassen können.⁵⁶

1. Wissenschaftliche Methoden und wissenschaftlicher Geist

Von den Überzeugungen leitet Nietzsche freilich nicht übergangslos zur Gerechtigkeit über, sondern vermittelt durch eine Mahnung, die nicht zuletzt auch den Wissenschaftsanspruch der Jurisprudenz berührt, weil sie die Unentbehrlichkeit wissenschaftlicher Methoden betont und zumindest auch für die juristische Methodenlehre von Interesse ist.⁵⁷

a) Kampf um das „Rechtbehalten“

Nietzsche zeichnet dort die Methoden im Kampf um das „Rechtbehalten“⁵⁸ im wissenschaftlichen Diskurs nach, den er übrigens interessanter Weise in juristische Kategorien kleidet: „So aber bei dem ewigen Kampf der Ansprüche verschiedener einzelner auf unbedingte Wahrheit, ging man Schritt für Schritt weiter unumstößliche Prinzipien zu finden, nach denen das *Recht der Ansprüche geprüft* und der Streit geschlichtet werden könne“.⁵⁹ Hier scheint erstmals das Verhältnis von Wahrheit und Gerechtigkeit auf,⁶⁰ von dem noch die Rede sein wird. Auf diese

53 Dazu J. Figl, *Dialektik der Gewalt. Nietzsches hermeneutische Religionsphilosophie*, 1984.

54 Die Rede ist von dem berühmten „Gott ist tot. Und wir haben ihn getötet“ aus: *Die fröhliche Wissenschaft*, Aphorismus 125; dazu E. Biser, „Gott ist tot“. Nietzsches Destruktion des christlichen Bewusstseins, 1962.

55 Vgl. ferner E. Biser, *Das Desiderat einer Nietzsche-Hermeneutik*, *Nietzsche-Studien* 9 (1980) 1 ff.; *ders.*, *Der „menschennögliche“ Atheismus Nietzsches*, in: *Welt ohne Gott?* (Hg. V. Schubert) 1999, S. 135 ff.

56 Vgl. nur die Definition *Nietzsches*, *Menschliches, Allzumenschliches*, I, 630: „Überzeugung ist der Glaube, in irgend einem Punkte der Erkenntnis im Besitze der unbedingten Wahrheit zu sein“.

57 Dass Nietzsche auch dort so vergleichsweise wenig gewürdigt wurde, mag ebenfalls an seiner eingangs zitierten Verhöhnung des Willens zum System liegen, stellt doch das Systemdenken einen zentralen Baustein der wissenschaftlichen Jurisprudenz dar; vgl. nur C.-W. Canaris, *Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz*, 2. Auflage 1983.

58 *Nietzsche*, *Menschliches, Allzumenschliches*, I, 634.

59 *Nietzsche*, ebenda; Hervorhebung nur hier.

60 Zutreffend F. Kaulbach, *Nietzsches Idee einer Experimentalphilosophie*, 1980, S. 186: „Wahrheit im Sinne der Gerechtigkeit erfordert es im besonderen auch, dass sich der Erkennende

Betonung wissenschaftlicher Methoden bauend, gelangt er im folgenden Gedanken⁶¹ zu einer aufschlussreichen Bemerkung, die bereits überleitet zu seinem Gerechtigkeitsverständnis. Deshalb darf diese Prämisse hier auch nicht übergangen werden. Die wissenschaftlichen Methoden hält er nämlich nicht zuletzt deshalb für ein wichtiges Forschungsergebnis, weil auf der Einsicht in die Methode der wissenschaftliche Geist beruht und die intellektuelle Rechtschaffenheit gründet.⁶² Jenen, denen dieser wissenschaftliche Geist fehlt, führt er ein Defizit vor Augen, dessen Feststellung wohl nicht von ungefähr zu seinem Gedanken der „Genialität der Gerechtigkeit“ führt und das geradezu paradigmatisch den guten vom schlechten Juristen scheidet. „Sie haben nicht *jenes instinktive Misstrauen gegen die Abwege des Denkens*, welches in der Seele jedes wissenschaftlichen Menschen infolge langer Übung seine Wurzeln geschlagen hat.“⁶³

b) Objektivität und Gerechtigkeit

Zur rechten wissenschaftlichen Methode gehört gemeinhin ihre Objektivität. Wenn die wissenschaftliche Methode etwas mit der Gerechtigkeit zu tun haben soll, so scheint dies umso mehr für die Objektivität zu gelten.⁶⁴ Dass der Richtende nicht in den zu beurteilenden Vorgang einbezogen ist und somit wahrhaft unbefangenen urteilen kann, scheint geradezu oberstes Prinzip der Gerechtigkeit zu sein.

nicht der Einseitigkeit des cartesianischen Konzepts der Wahrheit im Sinne objektiver Gültigkeit überantwortet.“ Siehe dazu auch R. H. Grimm, *Nietzsche's Theory of Knowledge*, 1977; J. Stevens, *Nietzsche and Heidegger on Justice and Truth*, *Nietzsche-Studien* 9 (1980) 224; J. T. Wilcox, *Truth and Value in Nietzsche. A Study of his Metaethics and Epistemology*, 1974; K. Ulmer, *Nietzsches Wahrheit und die Wahrheit der Philosophie*, *Philosophisches Jahrbuch* 70 (1962) 295; W. Stegmaier, *Nietzsches Neubestimmung der Wahrheit*, *Nietzsche-Studien* 14 (1985) 69.

61 *Nietzsche*, *Menschliches, Allzumenschliches*, I, 635.

62 *Nietzsche*, *Der Wille zur Macht*, 460, 445.

63 *Nietzsche*, *Menschliches, Allzumenschliches*, I, 635 Hervorhebung nur hier; mit dem vernichtenden Nachsatz: „Jenen genügt es, irgendeine Hypothese über eine Sache zu finden (...). Eine Meinung zu haben heißt bei ihnen schon dafür sich fanatisieren ...“ – Auch in der juristischen Theoriebildung ist übrigens eine bloße Ad-hoc-Hypothese unzulässig; vgl. C.-W. Canaris, *JZ* 1993, 377 ff.

64 Zum Wahrheitsbegriff Nietzsches kann verwiesen werden auf die exemplarischen Ausführungen von D.-J. Yang, S. 26 ff. unter Verweis auf W. Müller-Lauter, *Nietzsche. Seine Philosophie der Gegensätze und die Gegensätze seiner Philosophie*, 1971, S. 100 ff.; G. Colli, *Nach Nietzsche*, 1993, S. 184 ff.

aa) Die im Hintergrund stehende Wahrheitsfrage

Dem Verhältnis zwischen Objektivität und Gerechtigkeit widmet Nietzsche sich in seiner zweiten unzeitgemäßen Betrachtung am Beispiel der vermeintlichen historischen Objektivität des modernen Menschen⁶⁵: „Sucht nicht den Schein der Gerechtigkeit, wenn ihr zu dem furchtbaren Berufe des Gerechten geweiht seid (...). Als Richter müsset ihr höher stehen als der zu Richtende.“⁶⁶ Es wird im Folgenden nicht übersehen, dass sich Nietzsche dort vor allem über den Historiker äußert,⁶⁷ wie überhaupt der Gerechtigkeitsbegriff Nietzsches nicht allein auf die Rechtswelt bezogen ist.⁶⁸ Da die Beispiele aber gerade der Rechtswelt entlehnt sind, passen sie dort um so mehr:⁶⁹ „Wenden wir uns vielmehr zu einer vielgerühmten Stärke des modernen Menschen mit der allerdings peinlichen Frage, ob er ein Recht dazu hat, sich seiner bekannten historischen ‚Objektivität‘ wegen stark, nämlich gerecht und in höherem Grade gerecht zu nennen als der Mensch anderer Zeiten.“⁷⁰ Bereits die indirekte Frage legt nahe, dass die verneinende Alternative für Nietzsche vorrangig in Betracht kommt. Es ist aufschlussreich, dass Nietzsche Gerechtigkeit und Stärke hier gleichordnet, doch zielt dies nicht auf das eigentliche Anliegen, auf das sich vielmehr die folgende Frage richtet: „Ist es wahr, dass jene Objektivität in einem gesteigerten Bedürfnis und Verlangen nach Gerechtigkeit ihren Ursprung hat?“ Diese vorderhand unverfängliche Frage, die Nietzsches besondere rhetorische Kunst vorbereitet,⁷¹ ist schon um ihrer Einleitung willen bemerkenswert. Denn indem er sie nicht mit einem scheinbar gleichbedeutenden und lapidaren „stimmt es?“ einleitet, wird deutlich, dass bei der Objektivität immer auch das Verhältnis zwischen Wahrheit⁷² und Gerechtigkeit

65 Grundlegend J. A. Geijzen, *Geschichte und Gerechtigkeit. Grundzüge einer Philosophie der Mitte im Frühwerk Nietzsches*, 1997.

66 Nietzsche, *Unzeitgemäße Betrachtungen*, II, 6.

67 Interessant ist die Beobachtung von G. Picht, Nietzsche, 1988, S. XXVIII: „Das Richtmaß, an dem die Gerechtigkeit das geschichtliche Recht oder Unrecht misst, ist dann der Prozess der Geschichte selbst; sein Name heißt in Nietzsches Philosophie ‚das Leben‘. Gerecht ist, was ‚das Leben‘ fördert, indem es den Willen dazu befreit, neue Horizonte geschichtlichen Daseins zu erschließen. Gerecht ist also die Umwertung der Werte. Ungerecht ist die Verneinung des über sich selbst hinausgehenden Lebens, also das Festhalten an den bisherigen Werten.“

68 D.-J. Yang, S. 63. Siehe auch H. Heimsoeth, *Nietzsches Idee der Geschichte*, 1938.

69 Eine in ähnlichem Sinne erweiternde Auslegung nimmt F. Kaulbach, *Nietzsches Idee einer Experimentalphilosophie*, 1980, S. 202f., vor.

70 Hier und im Folgenden Nietzsche, *Unzeitgemäße Betrachtungen*, II, 6; Zu Nietzsches Vorstellung von der Zeit W. Stegmaier, *Zeitschrift für philosophische Forschung* 41 (1987) 202.

71 Zu ihr auch T. N. Klass, *Das Versprechen. Grundzüge einer Rhetorik des Sozialen nach Searle, Hume und Nietzsche*, 2002, S. 359ff.; J. Goth, *Nietzsche und die Rhetorik*, 1970.

72 Zu Nietzsches Begriff der Wahrheit R. Bittner, *Nietzsche-Studien* 16 (1987) 20. Wichtig auch M. Djurić, *Nietzsche-Studien* 18 (1989), 221, 236, zu Nietzsches „Pathos der Wahrheit“; skeptisch

im Hintergrund steht.⁷³ Es war vor allem Heidegger,⁷⁴ der den Zusammenhang zwischen Wahrheit und Gerechtigkeit bei Nietzsche hervorgehoben hat.⁷⁵

bb) Gerechtigkeit als Ursprung der Objektivität?

Für den vorliegenden Zusammenhang ebenso bedeutsam ist indes die Verknüpfung zwischen Objektivität und Gerechtigkeit, und zwar in zweierlei Hinsicht: erstens geht es Nietzsche erklärtermaßen nicht um den Grund, sondern um den Ursprung der Objektivität. Das ist deshalb bemerkenswert, weil noch zu zeigen sein wird, dass die Frage nach dem Ursprung für Nietzsche gerade im Hinblick auf die Gerechtigkeit eine zentrale ist, wie überhaupt das Ursprüngliche für Nietzsches Rechtsbegriff von besonderer Bedeutung ist. Zweitens ist wichtig, dass Nietzsche nicht fragt, ob die Objektivität in „der Gerechtigkeit“ ihren Ursprung hat,⁷⁶ sondern „in einem gesteigerten Bedürfnis und Streben nach der Gerechtigkeit“. Die Gerechtigkeit ist also nicht Ursprung, sondern eher Objekt des Strebens.

cc) Gerechtigkeit und Schein der Objektivität

Mit dieser Formulierung einer vordergründig harmlosen Frage hat aber Nietzsche die Argumentationslast umgekehrt. Denn wenn es nicht um die Gerechtigkeit geht, sondern das (menschliche) Streben und Bedürfnis nach ihr Beweggrund sind, so erhält die vermeintliche Objektivität in Wahrheit eine besondere („gesteigerte“) subjektive Prägung. Das wird deutlich, wenn man bedenkt, dass der Wille nach Gerechtigkeit für Nietzsche etwas fundamental anderes ist als die Gerechtigkeit

dazu, aber wenig überzeugend *J. Geijssen*, *Geschichte und Gerechtigkeit*, 1997, S. 183 Fußnote 288. Zur Wahrheit bei Nietzsche auch *R. Spaemann*, *Der letzte Gottesbeweis*, 2007, S. 27.

73 Begrenzt ist freilich die Leistungsfähigkeit des Ansatzes von *D.-J. Yang* (vgl. nur S. 32: „Motiv der Gerechtigkeitsmusik“), die Gerechtigkeit als „innere Musik“ zu erklären, weil sie weder ein schöpferisches Prinzip noch ein nachträgliches Erklärungsmuster bietet, auch wenn es Nietzsche bekanntlich um die „Musik hinter den Worten“ ging.

74 Vgl. *J. Stevens*, *Nietzsche and Heidegger on Justice and Truth*, *Nietzsche-Studien* 9 (1980), 225, 228 mit Fußnote 10.

75 *M. Heidegger*, *Nietzsche*, Band 1, S. 493 ff., 618 ff., vor allem im Abschnitt „Der Wille zur Macht als Erkenntnis“.

76 Vgl. auch *F. Kaulbach*, *Nietzsches Idee einer Experimentalphilosophie*, 1980, S. 202: „Die Fragwürdigkeit einer Auffassung, welche Gerechtigkeit und ‚Objektivität‘ identisch setzt, behandelt Nietzsche frühzeitig in der zweiten unzeitgemäßen Betrachtung. Zu deren Themen gehört der Nachweis, dass historische Objektivität, im Sinne des gleichmäßigen wertfreien Geltenlassen aller Positionen verstanden, nicht, wie beabsichtigt, zur Gerechtigkeit führt, sondern Ungerechtigkeit zur Folge hat.“